

Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal, Vertragsverhältnis IFB Hamburg - Kreditinstitute -

Fassung 01/2024

1. Allgemeines

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (im Folgenden: IFB Hamburg) refinanziert im Förderprogramm „Hamburg-Kredit Universal“ (im Folgenden: Förderprogramm) Kreditinstitute, die die refinanzierten Finanzierungsmittel als Darlehen an Enddarlehensnehmer für die langfristige Finanzierung von Investitionen sowie Betriebsmitteln sowie zur Unterstützung in der Wiederaufbauphase nach der Krisenbewältigung wachsenden Unternehmen in Hamburg ausreichen. Das Kreditinstitut schließt den Darlehensvertrag mit dem Enddarlehensnehmer (im Folgenden: Darlehen). Finanzierungsanträge im Rahmen des Förderprogramms stellt der Enddarlehensnehmer daher bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut seiner Wahl.

Die IFB Hamburg kann optional dem Kreditinstitut für die Refinanzierung eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % für den Fall gewähren, dass der Enddarlehensnehmer ausfällt. Die Haftungsfreistellung ist für die IFB Hamburg anteilig abgesichert durch eine Garantie der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden FHH).

Die Hamburg-Kredit Universal Produktinformation zur Gewährung von Finanzierungsmitteln für große Unternehmen (GU), sowie im Einzelfall auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Selbstständige und Freiberufler*innen vom 15.09.2023 (im Folgenden Produktinformation) ist zusammen mit diesen Allgemeinen Bestimmungen und der Refinanzierungszusage Bestandteil des Refinanzierungsvertrages.

Sofern das Darlehen für den Enddarlehensnehmer eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Produktinformation (Nr. 11 Rechtsgrundlagen) ist, sind die IFB Hamburg, das Kreditinstitut und der Enddarlehensnehmer zur Einhaltung spezifischer Vorgaben verpflichtet. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält auch das „[Informationsblatt De-minimis-Beihilfen](#)“.¹

2. Födervoraussetzungen und Verwendung der Mittel

- (1) Die Födervoraussetzungen ergeben sich aus der Produktinformation und müssen über die gesamte Laufzeit des Darlehens vom Enddarlehensnehmer eingehalten werden. Insbesondere muss bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens grundsätzlich Hamburg sein.
- (2) Das Refinanzierungsdarlehen darf nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe 1. Gefördertes Vorhaben (Verwendungszweck) in der Refinanzierungszusage) eingesetzt werden. Die IFB Hamburg ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- (3) Das Kreditinstitut hat den zweckentsprechenden Einsatz der Finanzierungsmittel zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Erfüllung etwaiger Bedingungen vom Enddarlehensnehmer unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens nachweisen zu lassen (z.B. durch Vorlage von Belegen, Kontenblättern oder Rechnungen, Handelsregisterauszug, Meldebescheinigung etc.). Diese Prüfung

¹ Siehe unter: <https://www.ifbh.de/api/services/document/3245>

ist zu dokumentieren, so dass eine spätere Überprüfung durch die IFB Hamburg möglich ist. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die entsprechende Dokumentation für die IFB Hamburg oder die zuständige Fachbehörde, die Freien und Hansestadt Hamburg, die Bundesregierung und die Europäischen Union sowie ihre Beauftragten und den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, den des Bundes und den der Europäischen Union sorgfältig zu erstellen, zu aktualisieren, zu verwalten und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3. Antrag und Vertragsschluss

- (1) Der Enddarlehensnehmer muss den Antrag grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens bei dem Kreditinstitut im Original auf dem Formular der IFB Hamburg stellen. Ausnahmen ergeben sich aus der Produktinformation und können nur nach vorheriger Zustimmung der IFB Hamburg in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Kreditinstitut prüft anhand der vom Enddarlehensnehmer zugesicherten Kriterien die Einhaltung der jeweils gültigen Produktinformation und bestätigt deren Einhaltung im o.a. Formular. Es verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Förderkriterien des „Hamburg-Kredits Universal“ über die gesamte Laufzeit der Refinanzierung eingehalten werden.
- (3) Für den Antrag ist das Formular der IFB Hamburg ausgefüllt nebst Anlagen im Original oder über die LFI-Schnittstelle an die IFB Hamburg zu übermitteln. Im Falle einer Übermittlung per LFI-Schnittstelle stellt das Kreditinstitut sicher, dass die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden. Das Kreditinstitut kann der IFB Hamburg vorab eine Kopie per Fax oder Email zuleiten. Für diesen Fall stellt das Kreditinstitut die IFB Hamburg von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IFB Hamburg verursacht wurden. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.
- (4) Der Refinanzierungsdarlehensvertrag kommt dadurch zustande, dass die IFB Hamburg mit der Refinanzierungszusage ein Angebot abgibt, welches das Kreditinstitut spätestens durch Abruf des Refinanzierungsdarlehens annimmt. **Bereits mit Antrag und Bestätigung dieser Allgemeinen Bestimmungen verpflichtet sich das Kreditinstitut verbindlich zur Zahlung von Bereitstellungsprovisionen gemäß Ziffer 7 für den Fall, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht oder nicht vollständig abgerufen wird.**

4. Abruf der Mittel

- (1) Das Refinanzierungsdarlehen darf nur zu 100 % des Nennbetrages in einer Summe und erst abgerufen werden, wenn es unverzüglich an den Enddarlehensnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist von 3 Monaten für den in der Refinanzierungszusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Das Kreditinstitut ist berechtigt, gegenüber dem Enddarlehensnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Der Abruf ist der IFB Hamburg schriftlich unter Verwendung des Formulars Zahlungsabruf der IFB Hamburg oder über die LFI-Schnittstelle einzureichen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, vorab eine Kopie des Formulars per Fax oder Email zu übermitteln. Für diesen Fall stellt das Kreditinstitut die IFB Hamburg von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten

der IFB Hamburg verursacht wurden. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

- (3) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Enddarlehensnehmer darf das Darlehen bei dem Kreditinstitut nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber dem Kreditinstitut nachgewiesen haben.
- (4) Die IFB Hamburg ist nur bis zum Ende der Abruffrist gemäß der Refinanzierungszusage an diese gebunden. Sollte das Kreditinstitut feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann sie bis vier Wochen vor Ablauf der Abruffrist – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist beantragen.
- (5) Sofern das Darlehen für den Enddarlehensnehmer eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV² ist, ist zusätzliche Voraussetzung für den Abruf des Refinanzierungsdarlehens durch das Kreditinstitut, dass der Enddarlehensnehmer gegenüber dem Kreditinstitut schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller für dasselbe geförderte Vorhaben gewährten Beihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze für das Gesamtvorhaben eingehalten wird. Für die Erklärung hat der Enddarlehensnehmer das KfW-Formular Nr. 6000000067 "Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers" zu nutzen. Gibt der Enddarlehensnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat das Kreditinstitut die IFB Hamburg zu informieren. In diesem Fall ist die IFB Hamburg nicht mehr an die Refinanzierungszusage gebunden.
- (6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensvertrages mit dem Enddarlehensnehmer berechtigen, kann die IFB Hamburg die Auszahlung des Refinanzierungsdarlehens ablehnen; ihr steht dann ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Wegfall der Gründe zu.
- (7) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht vorliegen, so ist das Refinanzierungsdarlehen unverzüglich an die IFB Hamburg zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für die letzte Auszahlungsrate des Darlehens, wenn sie weniger als 15.000 Euro beträgt.

5. Kürzungsvorbehalt

Die IFB Hamburg ist berechtigt, ihren Refinanzierungsdarlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn weitere öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt werden. Nach Abruf der Mittel sind die Kürzungsbeträge von dem Kreditinstitut unverzüglich an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Die Kürzung führt zu einer Anpassung des Nennbetrags und Tilgungsplans des Refinanzierungsdarlehens zum nachfolgenden Fälligkeitstermin nach Eingang bei der IFB Hamburg.

6. Zinssatz und Zinstermine

- (1) Die Gestaltung des Zinssatzes ergibt sich aus der Produktinformation. Die Angebotsmargen der einzelnen Preisklassen stellen verbindliche Obergrenzen dar, die in den einzelnen Preisklassen nicht überschritten werden dürfen. Der Zinssatz des Enddarlehensnehmers setzt sich somit aus dem Banken-Einstandszinssatz der IFB Hamburg

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

am Tag der Refinanzierungszusage, zuzüglich der Angebotsmarge zusammen und wird mit der Refinanzierungszusage festgesetzt.

- (2) Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des Darlehens und des Refinanzierungsdarlehens fest vereinbart.
- (3) Das Refinanzierungsdarlehen ist von dem auf die Auszahlung durch die IFB Hamburg (Wertstellung bei der IFB Hamburg) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen können zu Nachforderungen oder Erstattungen an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut führen.

7. Bereitstellungsprovision

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, ab dem in der Refinanzierungszusage genannten Datum, in der Regel drei Monate nach Datum der Refinanzierungszusage, der IFB Hamburg für die noch nicht ausgezahlten Finanzierungsmittel Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 1,80 % p.a. zu zahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung des Enddarlehensnehmers zur Zahlung von Bereitstellungsprovisionen oder -provision und unabhängig davon, ob die Abrufvoraussetzungen für das Refinanzierungsdarlehen oder für das Darlehen erfüllt sind. Die Pflicht besteht auch dann, wenn die Mittel endgültig nicht abgerufen werden und zwar bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Nichtabnahme. Die Provisionen sind entsprechend den Fälligkeitsterminen aus Ziffer 6 Absatz 3 an die IFB Hamburg zu zahlen.

Hierzu verpflichtet sich das Kreditinstitut bereits verbindlich mit Anerkennung dieser Allgemeinen Bestimmungen in dem Antrag.

8. Kosten und Aufwendungen

- (1) Die Kosten und Aufwendungen der IFB Hamburg sind mit der Zinsmarge abgegolten, mit Ausnahme der in Ziffer 12 Absatz 10 benannten Kosten.
- (2) Das Kreditinstitut darf kein gesondertes Entgelt im Zusammenhang mit der Strukturierung, Arrangierung, Syndizierung oder ähnlichen Leistungen im Vorfeld der Darlehensgewährung an den Enddarlehensnehmer erheben, ebenso wenig Kontoführungs- oder Kontoauszugsentgelte. Im Übrigen dürfen dem Enddarlehensnehmer Aufwendungen, Zinsen auf die Aufwendungen, Nichtabnahme- und Vorfälligkeitsentschädigungen und Bereitstellungsprovisionen in Rechnung gestellt werden.
- (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Nichtabnahme des Darlehens zu erklären. Es ist in diesem Fall verpflichtet, die von der IFB Hamburg berechnete Nichtabnahmeentschädigung unverzüglich nach Rechnungstellung zu zahlen.

Hierzu verpflichtet sich das Kreditinstitut bereits verbindlich mit Anerkennung dieser Allgemeinen Bestimmungen in dem Antrag.

9. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten sind nach Ablauf der in der Refinanzierungszusage genannten tilgungsfreien Jahre innerhalb der Finanzierungslaufzeit in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. und in einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate fällig. Laufzeitverlängernde Stundungen sind nicht gestattet. Diese Rückzahlungsbedingungen sowie in der Refinan-

zierungszusage genannte Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen dem Kreditinstitut und dem Enddarlehensnehmer zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.

- (2) Die IFB Hamburg zieht die Tilgungsraten nebst Zinsen an den Fälligkeitsterminen ein, unabhängig von den Zahlungen des Enddarlehensnehmers. Das erforderliche globale SEPA-Lastschriftmandat hat das Kreditinstitut der IFB Hamburg zu erteilen.
- (3) Das Darlehen kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig vom Enddarlehensnehmer an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von der vorhergehenden Regelung unberührt. Die vom Enddarlehensnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die IFB Hamburg abzuführen. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird von dem Kreditinstitut auf der Basis des mit dem Enddarlehensnehmer vereinbarten Zinssatzes abgerechnet und in Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung auf Basis des für das Refinanzierungsdarlehen vereinbarten Zinssatzes an die IFB Hamburg weitergeleitet.
- (4) Außerplanmäßige vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- (5) Tritt ein Schadensfall gemäß Ziffer 13 (3) ein und ist keine Haftungsfreistellung vereinbart, ist das Kreditinstitut verpflichtet, den im Refinanzierungsverhältnis offenen Kapitalbetrag unverzüglich an die IFB Hamburg zurückzuzahlen.
- (6) Tritt ein Schadensfall gemäß Ziffer 13 (3) und wurde eine Haftungsfreistellung vereinbart, ist das Kreditinstitut nur verpflichtet den auf es entfallenden Haftungsanteil des im Refinanzierungsverhältnis offenen Kapitalbetrages (= nicht von der Haftungsfreistellung gedeckter Anteil der refinanzierten Darlehensvaluta) unverzüglich an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Der mit der Haftungsfreistellung der IFB Hamburg versehene Anteil der Refinanzierungsvaluta ist bis zur Abrechnung der Haftungsfreistellung gemäß dem Tilgungsplan weiter zu bedienen.
- (7) Nach Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der IFB Hamburg wird diese dem Kreditinstitut die Höhe der offenen Zinsforderung bezogen auf den auf es entfallenden Haftungsanteil (Obligoanteils) mitteilen, die unverzüglich an die IFB Hamburg zu zahlen ist.

10. Verzug

Kommt das Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die IFB Hamburg berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

11. Zahlungen an die IFB Hamburg

Sofern nicht anders vereinbart, haben alle Zahlungen an die IFB Hamburg auf das Geschäftskonto Konto (IBAN) DE89 5006 0400 0020 1392 24 bei der DZ Bank AG (BIC) GENODEFF zu erfolgen.

12. Haftung und Besicherung

- (1) Für das Refinanzierungsdarlehen übernimmt das Kreditinstitut die volle Primärhaftung.

- (2) Das Kreditinstitut haftet der IFB Hamburg gegenüber für die Einhaltung der Regelungen der KfW zum RGZS³, der Produktinformation sowie die ordnungsgemäße Anwendung der bankeigenen Verfahren zur Bonitätsermittlung und Sicherheitenbewertung. Die IFB Hamburg kann die Einhaltung der Regelungen im Rahmen einer Prüfung des Kreditinstituts prüfen.
- (3) Das Kreditinstitut hat das Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer banküblich zu besichern. Es ist dabei die bestmögliche Besicherung anzustreben. Sofern die optionale Haftungsfreistellung vereinbart wird, sind Form und Umfang der Sicherheiten im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Kreditinstitut, dem Enddarlehensnehmer und der IFB Hamburg zu vereinbaren. Dabei ist insbesondere bestehendes Sachvermögen als Sicherheit zur Verfügung zu stellen und die Gesellschafter des Unternehmens müssen insgesamt grundsätzlich bis zur Höhe des Darlehens, mindestens jedoch in Höhe von 50 %, selbstschuldnerisch bürgen.
- (4) Sämtliche Forderungen der IFB Hamburg gegen das Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungsdarlehen und vorvertragliche Zinsansprüche (Bereitstellungsprovisionen Ziffer 7) sowie Ansprüche auf Nichtabnahmeentschädigung (Ziffer 8), gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit dem Kreditinstitut im Rahmen dieses Förderprogramms erst entstehen werden, sind durch die Abtretung der aus dem Darlehensvertrag entstehenden Forderungen gegen den Enddarlehensnehmer nebst allen Nebenrechten besichert.
- (5) Das Kreditinstitut hat den Enddarlehensnehmer vor Abschluss des mit ihm zu schließenden Darlehensvertrags ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Refinanzierungsdarlehens entstehenden Darlehensforderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die IFB Hamburg abgetreten werden.
- (6) Das Kreditinstitut darf die an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf dieser Ermächtigung im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Das Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen und die gesamte Forderung, sofern erforderlich, zur Insolvenztabelle anmelden. Die IFB Hamburg wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund ausüben. Sobald die IFB Hamburg ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- (7) Akzessorische Sicherheiten, die erst künftig zur Besicherung der an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die IFB Hamburg über. Akzessorische Sicherheiten, die mit den Darlehensforderungen auf die IFB Hamburg übergegangen sind, sind von dem Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die IFB Hamburg zu verwalten; nicht auf die IFB Hamburg übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die IFB Hamburg zu halten. Die IFB Hamburg ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn sie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Darlehensforderung widerruft. Sicherheiten, die ausschließlich zur Absicherung des Kreditinstituts dienen, sind nicht zulässig.
- (8) Sobald alle Zahlungsforderungen des Kreditinstituts aus dem Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer vollständig befriedigt sind, sind die entsprechenden auf die IFB Hamburg übertragenen Sicherheiten freigegeben.

³ Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem (RGZS), abrufbar unter <https://www.ifbhh.de/api/services/document/454>

- (9) Die IFB Hamburg ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr abgetretenen Forderungen sowie auch andere ihr bestellte Sicherheiten (z. B. übereignete Sachen, Grundschulden) nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der IFB Hamburg nicht nur vorübergehend überschreitet. Die IFB Hamburg wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.
- (10) Das Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der IFB Hamburg alle Auslagen und Kosten, auch die der IFB Hamburg, die bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister.
- (11) Alle Sicherheiten dienen gleichrangig und quotal für den von dem Kreditinstitut ausgereichten und den von der IFB Hamburg haftungsfreigestellten Darlehensanteil.

13. Haftungsfreistellung

- (1) Die Haftungsfreistellung wird zwischen der IFB Hamburg und dem Kreditinstitut auf Antrag des Kreditinstituts gesondert vereinbart und mit der „Vereinbarung der Haftungsfreistellung“ als Anlage zur Refinanzierungszusage dokumentiert.
- (2) Umfang der Haftungsfreistellung:
- a. Die IFB Hamburg stellt das Kreditinstitut gemäß den nachfolgenden Regelungen in Höhe von 50 % des abgerufenen Refinanzierungsdarlehens insoweit von der Haftung frei, als der Enddarlehensnehmer ausfällt, d.h. ein Schadensfall im Sinne von (3) a. eintritt.
 - b. Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt.
- (3) Provisionen, Verzugs-, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, sonstige Verzugsschäden, Bearbeitungsgebühren, Prüfungskosten u. ä. sind von der Haftungsfreistellung nicht erfasst und dürfen, abgesehen von den Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und baren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten nicht, auch nicht mittelbar, in die Ausfallrechnung einbezogen werden. Die Haftungsfreistellung umfasst fällige Vertragszinsen maximal für einen Zeitraum von 90 Tagen. Die Haftungsfreistellung erfasst nur Forderungen, die nach dem Schadensfall im Sinne von (3) a. fällig werden. Alle Forderungen der IFB Hamburg, die vor Eintritt des Schadensfalls im Refinanzierungsverhältnis fällig werden, sind vollständig zu erfüllen.
- Voraussetzungen der Haftungsfreistellung:
- a. **Schadensfall:** Die Haftungsfreistellung greift nur dann, wenn der Enddarlehensnehmer ausfällt, d.h.
 - i. der Enddarlehensnehmer an 90 fortlaufenden Tagen mit fälligen wesentlichen Verbindlichkeiten im Sinne von 178 CRR⁴ im Rückstand ist; wesentlich sind die Verbindlichkeiten, wenn ihre Höhe 1 % des Nominalwertes übersteigt; oder

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

- ii. das Kreditinstitut mit Zustimmung der IFB Hamburg das Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer gekündigt hat und der Enddarlehensnehmer die Forderung nicht innerhalb der von dem Kreditinstitut gesetzten Frist beglichen hat oder
 - iii. über das Vermögen des Enddarlehensnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- b. Die Haftungsfreistellung setzt auch voraus, dass die Besicherung des Darlehens mit dem Enddarlehensnehmer entsprechend den Vorgaben in der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg unter Berücksichtigung eventueller nachträglich mit der IFB Hamburg vereinbarten Änderungen durchgeführt worden ist.

(4) Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung im Schadensfall

- a. Das Kreditinstitut kann die Haftungsfreistellung in Anspruch nehmen, wenn:
- i. die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllt sind, d.h. ein Schadensfall vorliegt und das Darlehen ordnungsgemäß besichert wurde,
 - ii. die IFB Hamburg unverzüglich über den Eintritt des Schadensfalls schriftlich informiert wurde,
 - iii. die erforderlichen Abrechnungsunterlagen der IFB Hamburg innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensfalls vollständig ausgefüllt vorgelegt wurden,
 - iv. keine Pflicht aus dem Refinanzierungsverhältnis verletzt wurde,
 - v. die Verwertung der Sicherheiten abgeschlossen ist,
 - vi. die Laufzeit der Refinanzierung noch nicht beendet ist und
 - vii. im Falle der Insolvenz das Kreditinstitut die Darlehensforderung zur Tabelle angemeldet hat.
- b. Sollten die erforderlichen Abrechnungsunterlagen innerhalb der Sechs-Monats-Frist nicht vollständig vorgelegt werden und hat dies das Kreditinstitut zu vertreten, so ist eine Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht möglich.
- c. Bei Mitteilung des Schadensfalls wird das Kreditinstitut die IFB Hamburg auch darüber informieren, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei sind sowohl die für das Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer bestellten Sicherheiten als auch die Sicherheiten anzugeben, die zugunsten des Kreditinstituts für andere Ansprüche bestellt wurden.

(5) Kosten der Haftungsfreistellung

- a. Die Haftungsfreistellung bezieht sich auf das Vertragsverhältnis zwischen der IFB Hamburg und dem Kreditinstitut und stellt keine Sicherheit im Sinne des risikogerechten Zinssystems dar. Der maximale Enddarlehensnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Gewährung der Haftungsfreistellung nicht.
- b. Durch die Haftungsfreistellung teilen sich das Kreditinstitut und die IFB Hamburg das Risiko aus der Darlehensvergabe an den Enddarlehensnehmer, so dass der

IFB Hamburg für ihren Risikoanteil (= haftungsfreigestellter Teil) die im risikorechten Zinssystem der KfW einkalkulierten Risikomargen zustehen. Die Höhe der Risikomargen für die IFB Hamburg ist der zum Zeitpunkt der Haftungsfreistellungszusage geltenden, aktuellen Übersicht im Internet unter www.ifbhh.de/hamburg-kredit-universal/ und bezogen auf das einzelne Refinanzierungsdarlehen aus der zu Grunde liegenden Refinanzierungszusage der IFB Hamburg zu entnehmen.

(6) Forderungseinzug, Sicherheitenverwertung

- a. Nach Eintritt eines Schadensfalls ist das Kreditinstitut verpflichtet, unentgeltlich die Forderung gegen den Enddarlehensnehmer aus dem refinanzierten Darlehensverhältnis einzuziehen und die Sicherheiten zu verwerten. Dabei hat das Kreditinstitut die Sorgfalt und Verfahrensweise anzuwenden, die sie auch bei eigenen Darlehen anwendet, mindestens jedoch die bankübliche Sorgfalt und Verfahrensweise. Bei dem Forderungseinzug und der Sicherheitenverwertung wirkt die IFB Hamburg grundsätzlich nicht mit.
- b. Sämtliche Sachverhalte, die einen ganzen oder teilweisen Verzicht bedeuten können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der IFB Hamburg. Hierzu zählen insbesondere:
 - i. teilweise oder vollständige Freigabe von Sicherheiten
 - ii. teilweiser oder vollständiger Verzicht auf die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen
 - iii. teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen gegenüber dem Enddarlehensnehmer oder Bürgen
 - iv. teilweiser oder vollständiger Verzicht auf die Verwertung von Sicherheiten
 - v. teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Forderungen gegen den Enddarlehensnehmer oder Bürgen
 - vi. Vereinbarung von Raten-/Rückzahlungsvereinbarungen mit dem Enddarlehensnehmer oder Bürgen
 - vii. endgültige Einstellung der Beitreibung/ Bearbeitung.

Das Kreditinstitut wird der IFB Hamburg in diesem Zusammenhang auf deren Aufforderung die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen und Angaben übersenden, z. B. Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Enddarlehensnehmers oder der Bürgen, Wertgutachten zu Sicherheiten.

- c. Über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug und der Sicherheitenverwertung, wie z. B. Gläubigerversammlungen, Bankengespräche und Beschlussfassungen zu Sanierungskonzepten, ist die IFB Hamburg un- aufgefordert rechtzeitig vorher zu unterrichten.

(7) Abrechnung der Haftungsfreistellung/Erlösverteilung

- a. Im Rahmen der Abrechnung wird im Verhältnis IFB Hamburg und Kreditinstitut nach einem Schadensfall (und nur dann) der mit der Haftungsfreistellung der IFB Hamburg versehene Anteil der refinanzierten Darlehensvaluta an Erfüllungsstatt durch die anteiligen Forderungen gegen den Enddarlehensnehmer getilgt, die das Kreditinstitut an die IFB Hamburg abgetreten hat.

- b. Von den erzielten Einzugs- und Verwertungserlösen (vor Abzug der Kosten und Auslagen des Kreditinstituts) hat das Kreditinstitut einen der Haftungsfreistellungsquote (50 %) entsprechenden Teilbetrag der IFB Hamburg auszuweisen und mit den seitdem Schadensfall auf den haftungsfreigestellten Darlehensteil gemäß Ziffer 9 Absatz 6 geleisteten Zahlungen zu verrechnen. Nach der Verrechnung offene Forderungen sind der IFB Hamburg unverzüglich zu überweisen, überzahlte Beträge wird die IFB Hamburg dem Kreditinstitut nach Vorlage der Abrechnung erstatten.

14. Informationspflichten

- (1) Das Kreditinstitut hat die IFB Hamburg über alle wesentlichen Vorkommnisse, die das in der Refinanzierungszusage definierte Vorhaben beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten, insbesondere über die laufende Offenlegung mindestens zu den Vorgaben Default- und Potential-Default-Merkmalen sowie Warnsignalen für Intensivbetreuung (MaRisk BTO 1.2.4) und Ausfallgründen gem. Art. 178 CRR.
- (2) Das Kreditinstitut wird bei dem Enddarlehensnehmer die zur Prüfung nach § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erforderlichen Unterlagen anfordern und der IFB Hamburg übersenden.
- (3) Zudem ist jede Beantragung und Bewilligung von weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen für dasselbe geförderte Vorhaben mitzuteilen. In diesem Fall hat der Enddarlehensnehmer, sofern das Darlehen eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV ist, schriftlich zu bestätigen, dass unter Berücksichtigung aller für dasselbe geförderte Vorhaben gewährten Beihilfen die nach den einschlägigen EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze für das Gesamtvorhaben eingehalten wird. Für die Erklärung kann der Enddarlehensnehmer das KfW-Formular Nr. 6000000067 "Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers" nutzen.

15. Prüfungsrechte und Aufbewahrungspflichten

- (1) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union jederzeit die von ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbetenen Prüfungen zu ermöglichen, zu dulden und zu unterstützen sowie Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Kreditinstitut verpflichtet sich außerdem, von der Schweigepflicht im Verhältnis zum Enddarlehensnehmer gegenüber den genannten Stellen entbunden zu sein. Diese Verpflichtungen gelten jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die das abgesicherte Darlehen des Enddarlehensnehmers im Programm Hamburg-Kredit Universal betreffen. Die prüfenden Stellen oder ihre Beauftragten erhalten auf Verlangen Kopien der Darlehensunterlagen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die Prüfungsrechte schließen auch die Bereitstellung von Informationen zur Evaluierung/Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Hamburg-Kredit Universal“ ein. Gegebenenfalls definiert die IFB Hamburg dazu bestimmte Kennzahlen.
- (3) Die prüfenden Stellen werden im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch Beauftragte die Informationen vertraulich behandeln.

- (4) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, alle mit dem Refinanzierungsvertrag und der Haftungsfreistellung zusammenhängenden Dokumente nach den geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Ende des Refinanzierungsvertrages und der Haftungsfreistellung aufzubewahren. Sofern das Darlehen als De-minimis-Beihilfe gewährt wurde, sind die Dokumente mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

16. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die IFB Hamburg ist berechtigt, das Refinanzierungsdarlehen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn:
- a. das Refinanzierungsdarlehen oder das Darlehen des Enddarlehensnehmers zu Unrecht erlangt worden ist,
 - b. mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde oder das Darlehen oder das Refinanzierungsdarlehen entgegen den Bestimmungen der Produktinformation oder der Refinanzierungszusage verwendet wurde,
 - c. der Enddarlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch das Kreditinstitut – welche das Kreditinstitut in jedem Fall auf Aufforderung der IFB Hamburg vorzunehmen hat – eine Prüfung der das Darlehen und das geförderte Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht ermöglicht hat, insbesondere der Enddarlehensnehmer die De-minimis-Bescheinigung nicht innerhalb von einer Woche oder einer anderen in der Aufforderung gesetzten Frist, dem Kreditinstitut oder der IFB Hamburg oder der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union vorgelegt hat,
 - d. der Enddarlehensnehmer/das Kreditinstitut die Kumulierungserklärung nicht abgegeben haben,
 - e. sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens und des Refinanzierungsdarlehens geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung oder Verlegung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles oder Betriebsstätte außerhalb Hamburgs, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
 - f. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Enddarlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
 - g. über das Vermögen des Enddarlehensnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - h. eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Enddarlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,

- i. der Enddarlehensnehmer mit seinen Leistungen länger als 90 Tage mit wesentlichen Verbindlichkeiten im Sinne von 178 CRR im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist; wesentlich sind die Verbindlichkeiten, wenn ihre Höhe 1 % des Nominalwertes übersteigt,
- j. gegen die Bestimmungen der Refinanzierungszusage oder die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen und die Produktinformation, verstoßen wird oder einer der in dem Darlehensvertrag mit dem Enddarlehensnehmer genannten Kündigungsgründe eintritt,
- k. unrichtige Angaben vom Kreditinstitut oder vom Enddarlehensnehmer gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB Hamburg von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung des Vorhabens oder der Entscheidung über die Refinanzierung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- l. das Refinanzierungsdarlehen und/oder das Darlehen, sofern es eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV ist, gegen die Bestimmungen des Beihilferechts, insbesondere den sich aus der De-minimis-Verordnung⁵ ergebenden Beschränkungen verstößt oder die einschlägigen Höchstbeträge überschritten werden,
- m. durch das Darlehen Maßnahmen finanziert wurden, die in der Environmental, Social, Governance (ESG)-Ausschlussliste⁶ aufgeführt sind.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

- (2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die IFB Hamburg unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Darlehens, insbesondere nach den Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal, Vertragsverhältnis Kreditinstitut - Enddarlehensnehmer, berechtigen.
- (3) Auf Wunsch der IFB Hamburg wird das Kreditinstitut von dem Kündigungsrecht gegenüber dem Enddarlehensnehmer, ggf. innerhalb einer von der IFB Hamburg gesetzten Frist, Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist das Kreditinstitut an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- (4) Mit Fälligkeit des Darlehens nach Kündigung ist auch das Refinanzierungsdarlehen fällig; Sofern eine Haftungsfreistellung vereinbart wurde, wird nur der auf das Kreditinstitut entfallenden Haftungsanteil des Refinanzierungsdarlehens fällig; im Übrigen bleibt es bei den vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen.
- (5) Im Fall einer Teilkündigung werden Nennbetrag und Tilgungsplan des Darlehens zum ersten Tilgungstermin nach Eingang angepasst.

17. Vereinbarungen mit dem Enddarlehensnehmer

Die Geltung der für das Darlehensverhältnis zwischen Kreditinstitut und Enddarlehensnehmer bestimmten „Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal, Vertragsverhältnis Kreditinstitut - Enddarlehensnehmer“ sowie die in der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg enthaltenen Bestimmungen hat das Kreditinstitut mit dem Enddar-

⁵ Verordnungen (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung.

⁶ siehe unter: www.ifbh.de/api/services/document/4964

lehensnehmer zu vereinbaren. Zusätzliche oder abweichende Regelungen dürfen nur getroffen werden, wenn dies in der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg ausdrücklich vorgesehen ist.

18. Abtretung und Aufrechnung

- (1) Das Refinanzierungsdarlehen der IFB Hamburg ist zweckgebunden. Eine Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs bedarf der Zustimmung der IFB Hamburg. § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.
- (2) Eine Aufrechnung durch das Kreditinstitut ist ausgeschlossen, soweit seine Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

19. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung gelten für die Abwicklung diese Allgemeinen Bestimmungen in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang weiter.

20. Datenschutz

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die der Refinanzierungszusage beigefügten „Informationen zum Datenschutz“ an die Enddarlehensnehmer zu übergeben. Das Kreditinstitut hat zudem durch geeignete datenschutzrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Enddarlehensnehmer sicherzustellen, dass die IFB Hamburg oder die Freie und Hansestadt Hamburg die Daten des Enddarlehensnehmers für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Darlehens sowie für statistische Zwecke rechtmäßig verarbeiten können.

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Währung und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Alle Zahlungen müssen in Euro erfolgen.
- (4) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.